



**Beschluss
des Gemeinderates der Gemeinde Hörssel**

Beschluss-Nr. 04/2013 vom 19.02.2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Hörssel fasst in seiner Sitzung am 19.02.13 folgenden Beschluss:

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das „Gewerbegebiet AGOR – Annenwiese“ im Ortsteil Hörselgau der Gemeinde Hörssel als Überplanung des Bebauungsplans „Annenwiese“ in der Fassung der 1. Änderung sowie die Begründung mit Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes für das „Gewerbegebiet AGOR – Annenwiese“ im Ortsteil Hörselgau der Gemeinde Hörssel als Überplanung des Bebauungsplans „Annenwiese“ in der Fassung der 1. Änderung sowie die Begründung mit Umweltbericht in der vorliegenden Fassung sind zusammen mit den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes für das „Gewerbegebiet AGOR – Annenwiese“ im Ortsteil Hörselgau der Gemeinde Hörssel als Überplanung des Bebauungsplans „Annenwiese“ in der Fassung der 1. Änderung mit Begründung und Umweltbericht sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit

vom 04.03.2013 bis 05.04.2013

in der Gemeindeverwaltung Hörssel, Bauverwaltung, 1. Obergeschoss, Zimmer 12, Waltershäuser Straße 16a, 99880 Hörssel OT Hörselgau, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der betroffenen Öffentlichkeit wird durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können zu den allgemeinen Dienststunden der Gemeindeverwaltung Hörssel von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Allgemeine Dienststunden der Gemeindeverwaltung Hörssel sind:

Montag	7.30 Uhr	-	12.00 Uhr	und	13:00 Uhr	-	16:00 Uhr,
Dienstag	7.30 Uhr	-	12:00 Uhr	und	13.00 Uhr	-	18.00 Uhr,
Mittwoch	7.30 Uhr	-	12.00 Uhr	und	13.00 Uhr	-	16.00 Uhr,
Donnerstag	7.30 Uhr	-	12.00 Uhr	und	13.00 Uhr	-	16.00 Uhr und
Freitag	7.30 Uhr	-	12.00 Uhr.				

3. Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, erfolgt auf Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans zu unterrichten.
4. Ort und Dauer der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderatsmitglieder und Bürgermeister: 17

Davon anwesend : 9

Ja-Stimmen : 9

Nein-Stimmen : 0

Enthaltungen : 0

Hörsel, den 19.02.2013


Oppermann

Bürgermeister der Gemeinde Hörsel

